



2026-0.318.825-5-A

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A vom 13.04.2026 betreffend die Kanäle, wienerkind (Instagram), abrufbar unter https://www.instagram.com/wienerkind_/, wienerkind (TikTok), abrufbar unter https://www.tiktok.com/@wienerkind_, und wienerkind (Youtube), abrufbar unter <https://www.youtube.com/@wienerkind1>, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages vom 15.05.2026 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 13.04.2026 zeigte A (in Folge: die Einschreiterin) die Kanäle wienerkind (Instagram), abrufbar unter https://www.instagram.com/wienerkind_/, wienerkind (TikTok), abrufbar unter https://www.tiktok.com/@wienerkind_, und wienerkind (Youtube), abrufbar unter <https://www.youtube.com/@wienerkind1>, als Abrufdienste bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) an.

Da die Eingabe unvollständig war und wesentliche Angaben fehlten, erteilte die KommAustria der Einschreiterin mit Schreiben vom 15.05.2026 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Mängelbehebungsauftrags ein.

Konkret wurde die Einschreiterin aufgefordert, einen Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen und Angaben zur Verfügbarkeit der Videos zu machen. Darüber hinaus wurde die Einschreiterin darüber informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Ebenso wurde die Einschreiterin ersucht, binnen derselben Frist, aber ohne Androhung der Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG konkretere Angaben zum Programm katalog und zur Monetarisierung der Dienste zu machen.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin am 19.05.2026 nachweislich zugestellt.

In weiterer Folge verlängerte die KommAustria am 20.05.2026 diese Frist zur Erfüllung des Mängelbehebungsantrages, da die Einschreiterin angab, auf Urlaub zu sein und erst am letzten Tag der gesetzten Frist zurückzukehren. Die Frist wurde bis zum 08.06.2026 verlängert.

Am 08.06.2026 erkundigte sich die Einschreiterin telefonisch, welche Angaben nachzuholen seien. Es wurde ihr Auskunft darüber gegeben, welche fehlenden Angaben zu machen seien. Es wurde dabei ausdrücklich die Notwendigkeit des Staatsbürgerschaftsnachweises betont.

Am 08.06.2026 langte eine Eingabe der Einschreiterin bei der KommAustria ein, in der sie ergänzende Angaben zum Programmkatalog machte; allerdings war dieser Eingabe kein Staatsbürgerschaftsnachweis beigelegt, noch wurde ein solcher auf andere Weise übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 13.04.2026 brachte die Einschreiterin eine Anzeige der Kanäle wienerkind (Instagram), abrufbar unter https://www.instagram.com/wienerkind_/, wienerkind (TikTok), abrufbar unter https://www.tiktok.com/@wienerkind_, und wienerkind (Youtube), abrufbar unter <https://www.youtube.com/@wienerkind1>, bei der KommAustria ein. Die Anzeige war nicht vollständig; insbesondere wurde kein Staatsbürgerschaftsnachweis vorgelegt.

Die KommAustria forderte die Einschreiterin daher mit Schreiben vom 15.05.2026 – unter Androhung von Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung des genannten Mangels auf; dieses Schreiben wurde der Einschreiterin am 19.05.2026 nachweislich zugestellt.

Am 20.05.2026 verlängerte die KommAustria die Frist für die Mängelbehebung bis zum 08.06.2026.

Am 08.06.2026 erreichte die KommAustria eine Eingabe der Einschreiterin, die jedoch keinen Staatsbürgerschaftsnachweis enthielt; auch auf anderem Weg ist ein Staatsbürgerschaftsnachweis bis dato nicht eingelangt.

3. Beweiswürdigung

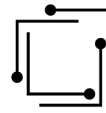
Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf deren Ausführungen in der Eingabe vom 13.04.2026.

Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens vom 15.05.2026 am 19.05.2026 sowie dem dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass bis dato kein Staatsbürgerschaftsnachweis der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt ist, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:



„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 13.04.2026 an den gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 15.05.2026, zugestellt am 19.05.2026, unter anderem dazu aufgefordert, einen Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen. Die Einschreiterin hat innerhalb der ihr gesetzten und folglich bis 08.06.2026 verlängerten Frist die Mängel ihres Anbringens nicht beseitigt.

Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.318.825-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)